

Mitgliederbeschlüsse
des Kleingartenvereins Dahlie. e.V.

ab 2017



Beschluss Nr. a/2017:

Die Mitgliederversammlung hat eine neue Satzung beschlossen.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage Bestandteil des Protokolls.

JA-Stimmen:	65
NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss Nr. b/2017 - Zahlungsverpflichtungen:

Für Zahlungsverpflichtungen bestimmt der Vorstand die Zahlungstermine.

Der Zahlungstermine ist immer 4 Wochen nach Eingang der Forderung zuzahlen.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen:	66
NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. c/2017 – Mitgliedsbeitrag:

Die Mitgliederversammlung beschließt ab dem Jahr 2017 einen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 60 Euro pro Jahr.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen:	66
NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. d/2017 - Arbeitsleistungen

Jedes Vereinsmitglied leistet pro Kalenderjahr 6 gemeinnützige Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins.

Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand des Vereins organisiert. Kann ein Mitglied nicht am organisierten Arbeitseinsatz teilnehmen, so erfolgt eine individuelle inhaltliche und zeitliche Abstimmung der Erbringung der Arbeitsleistung zwischen dem Mitglied und dem Vereinsvorstand. Die Abstimmung hat in jedem Falle vor der Erbringung der Leistung zu erfolgen, anderenfalls werden die geleisteten Arbeitsstunden als nicht erbracht behandelt.

Für den Fall, dass ein Vereinsmitglied die Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden nicht realisiert ist das Mitglied verpflichtet, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Betrag in Höhe von 10 Euro ersatzweise an die Vereinskasse zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtung tritt nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Arbeitsstunden zu erbringen gewesen wären.

Vereinsmitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Wunsch von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Es verbleibt in diesem Falle jedoch die Verpflichtung ersatzweise 30 Euro pro Jahr an den Verein zuzahlen. Dieses ist schriftlich und persönlich für das kommende Jahr beim Vorstand einzureichen. Der Gesamtvorstand ist von den Arbeitsstunden befreit.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen:	64
NEIN-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

!!!Beschluss wurde außer Kraft gesetzt am 18.03.2023!!!

Beschluss Nr. e/2017 – Anspruch auf Wasserversorgung/Elektroversorgung/Unterbrechung derselben

Jeder Pächter, der Mitglied im Kleingartenverein ist, hat grundsätzlich Anspruch auf Versorgung der von ihm gepachteten Parzelle mit Wasser oder/und Elektroenergie, soweit der Verein vereinseigene Einrichtungen zur Versorgung der Parzellen mit Wasser oder/und Elektroenergie unterhält.

Soweit nach den Regeln bzw. der Absprache im Verein Bauleistungen oder finanzielle Leistungen zur Herstellung/Instandhaltung der Versorgungseinrichtung nötig sind und vom Pächter zu erbringen sind, ist der Pächter im Hinblick auf den Anspruch zur Medienversorgung vorleistungspflichtig.

Der Verein kann die Versorgung einer Gartenparzelle mit Elektroenergie oder Wasser unterbrechen, wenn das Mitglied seinen Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Erhaltung der technischen Funktionsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen nicht nachkommt.

Der Verein kann die Versorgung der Parzelle mit Wasser oder Elektroenergie auch unterbrechen, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Verbrauch von Elektroenergie oder Wasser ergeben trotz Mahnung und Nachfristsetzung zur Zahlung nicht nachkommt. Die beabsichtigte Unterbrechung ist dem Mitglied vor der Ausführung mitzuteilen. Sobald das Mitglied die Zahlungsverpflichtung erfüllt hat und ebenso die durch das Abschalten/Anschalten bedingten Kosten dem Verein bezahlt sind, besteht der Anspruch auf Weiterversorgung der Parzelle mit Elektroenergie oder Wasser.

Bei Zahlrückständen kann die Unterbrechung der Versorgung mit Elektroenergie nur erfolgen, wenn Zahlrückstände wegen verbrauchter Elektroenergie bestehen oder finanzielle Vorleistungen nicht gezahlt sind, die Bezug zur Elektroversorgung haben.

Bei Zahlrückständen kann die Unterbrechung der Versorgung mit Wasser nur erfolgen, wenn Zahlrückstände wegen des Wasserverbrauchs bestehen oder finanzielle Vorleistungen nicht gezahlt sind, die Bezug zur Wasserversorgung haben.

Bei Streitigkeiten über die Höhe des zu zahlenden Betrages gelten die vorstehenden Bestimmungen uneingeschränkt. Das Recht auf Rechnungsüberprüfung wird dem Mitglied dadurch nicht abgeschnitten. Das Mitglied ist zunächst verpflichtet, den verlangten Betrag zumindest unter Vorbehalt zu zahlen, so dass die Zahlungsverpflichtungen des Vereins abgedeckt werden können.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen:	66
NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. f/2017 - Reparaturkosten und Abrechnung des Verbrauchs für Wasser-, Elektroversorgung

Die Kleingartenanlage ist mit Wasser und Elektroenergie versorgt. Der Kleingartenverein unterhält diesbezüglich jeweils Verträge mit den Versorgungsträgern. Im Rahmen dieser Vertragsdurchführung ist durch den jeweiligen Versorgungsträger ein Hauptanschluss installiert, der mit einem Zähler für die Erfassung des Stromverbrauchs bzw. für die Erfassung des Wasserverbrauchs verbunden ist.

Von diesen Übergabepunkten aus führt der Verein ein eigenes Wasser- bzw. Elektroleitungssystem bis hin zu den Übergabepunkten an den einzelnen Parzellen.

Verantwortlich für die Unversehrtheit der Leitungen bis zu den Übergabepunkten für die einzelnen Kleingartenparzellen ist der Verein. Verantwortlich für die Instandhaltung und Unversehrtheit der Leistungssysteme ab den jeweiligen Übergabepunkten der einzelnen Parzellen bis zu den Endverbrauchsstellen ist das jeweilige Vereinsmitglied.

Die Schnittstelle für die Verantwortlichkeit der Unversehrtheit der Elektroleitung ist die jeweilige Parzellengrenze. Die Schnittstelle für die Verantwortlichkeit der Unversehrtheit der Wasserversorgungsleitung ist die jeweilige Parzellengrenze des jeweiligen Vereinsmitgliedes des Kleingartens.

- a) Zur Erfassung des Verbrauches von Elektroenergie bzw. Wasser ist auf jeder Kleingartenparzelle ein geeichter Zähler für den Wasser- bzw. Stromverbrauch einzurichten, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Die Zähler müssen geeicht und verplombt sein.

Bei Beschädigung der Plombe bzw. des Zähler, trägt das jeweilige Vereinsmitglied die anfallenden Kosten.

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kontrolle auf Unversehrtheit der Zähler durchzuführen.

- b) Die Erfassung von Elektro- und Wasserverbrauch erfolgt durch Beauftragte des Vorstandes des Kleingartenvereins in Anwesenheit des jeweiligen Parzellennutzers/Vereinsmitgliedes.

Die Ablesung wird regelmäßig zum Ende eines jeden Gartenjahres bei erfolgter zeitlicher Abstimmung mit dem jeweiligen Gartennutzer durchgeführt.

Die Ableseergebnisse sind Grundlage für die Berechnung der Kosten für Elektro- und Wasserverbrauch. Die Kosten des Wasser- und Elektroverbrauches werden in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen vom Versorgungsträger zu dem gleichen Preis berechnet, wie der Versorgungsträger dem Kleingartenverein in Rechnung stellt. Etwaige Differenzen zwischen dem Ableseergebnis am Hauptzähler und der Summe der Ableseergebnisse an den Unterzählern werden mit gleichem Anteil auf die einzelnen Parzellennutzer umgelegt (technisch bedingte Leitungsverluste).

Die vorstehende Regelung gilt nicht, sofern ein Vereinsmitglied durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Differenz der Ableseergebnisse bewirkt hat. In diesem Falle trägt das jeweilige Vereinsmitglied die zusätzlichen Kosten (die sich aus der Differenz zwischen Ableseergebnis am Hauptzähler und Ableseergebnis aus der Summe der Unterzähler ergeben und etwaige Schadensbeseitigungskosten etc).

- c) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser werden vom Vereinsvorstand jeweils nach Abschluss der Ablesung in Rechnung gestellt. Mit der Rechnung wird eine angemessene Zahlungsfrist vorgegeben.

Auf die zu erwartenden Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser kann der Vereinsvorstand eine angemessene Abschlagszahlung verlangen.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen:	66
NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. g/2017 - Ruhezeiten

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Sonn- und Feiertage gänzlich und an allen anderen Tagen die Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, abends zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr als Ruhezeit in der Gartenanlage zu beachten ist. In den vorbezeichneten Zeiträumen ist es nicht gestattet, lautstarke technische Geräte in Betrieb zu nehmen, insbesondere ist der Betrieb von Kreissägen, Rasenmäher, Bohrmaschinen etc. nicht erlaubt.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen:	64
NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Beschluss Nr. h/2017 – Mahngebühren/Verzugsschaden

Befindet sich ein Mitglied mit einer Zahlung in Zahlungsverzug, kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung verlangen sowie die Auslagen für die Mahnschreiben.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen:	66
NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. i/2017 – Bekanntgabe der aktuellen Wohnanschrift/Kosten einer Einwohnermeldeamtsanfrage

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass jedes Mitglied dem Vorstand stets die aktuelle Wohnanschrift bekannt zu geben hat. Kann der Verein Post über die zuletzt bekannte Anschrift nicht zustellen, so ist der Verein zur Auslösung einer Einwohnermeldeamtsanfrage berechtigt, deren Kosten vom Mitglied zu übernehmen sind.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 65
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr. j/2017 – Ehrenamtspauschale nach Ehrenamtsstärkungsgesetz v. 21.3.2013

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Vereinsmitgliedern eine Aufwandspauschale im Sinne der Regelungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes in Höhe von maximal 520 € jährlich gezahlt werden kann. Die Ehrenamtspauschale kann nur durch Abstimmung einer Mitgliederversammlung gezahlt werden.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 65
NEIN-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. k/2017 – Außengärten

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die nachfolgend aufgeführten Gärten als „Außengärten“ behandelt werden.

Die Mitglieder der Außengärten sind von den Arbeitsstunden befreit.

Die Mitglieder der Außengärten sind verpflichtet regelmäßig die Pflege und Bereinigung des anliegenden Straßenabschnitts zu gewährleisten.

Wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden, entfällt die Freistellung von den Arbeitsstunden. Diese werden dann angerechnet.

Anlage 11

Karolingerstraße

11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7

Ludolfingerstraße

11/42, 11/41, 11/40, 11/39, 11/38

Anlage 24

Ludolfingerstraße

24/1, 24/16, 24/31, 24/45, 24/59, 24/73, 24/87, 24/100

Dr.-Hasse-Straße

24/15, 24/30, 24/44, 24/58, 24/72, 24/86, 24/99, 24/112, 24/130

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 66
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 1/2022 aus der Mitgliederversammlung 2022

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass die Verluste bei Strom und Wasser sowie die Pacht für die Leerstandsgärten auf alle anderen Gärten umgelegt werden. Diese Umlage wird jährlich neu berechnet und über die Jahresforderung rückwirkend wie auch der Strom- und Wasserverbrauch beingefordert.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 45
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2/2022 aus der Mitgliederversammlung 2022

Die anwesenden Mitglieder haben mit 44 Stimmen beschlossen, dass für die Verteiler jährlich 20 Euro von den Mitgliedern zusätzlich eingefordert werden. Ein Mitglied war nicht anwesend

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 44
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2023 / MV 1 Arbeitsstunden

Die Mitgliederversammlung hat die Änderung des Beschlusses Nr. d/2017 Arbeitsleistungen beschlossen. Der Beschluss lautet jetzt wie folgt:

Jedes Vereinsmitglied leistet pro Kalenderjahr 6 gemeinnützige Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins. Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand des Vereins organisiert. Kann ein Mitglied nicht am organisierten Arbeitseinsatz teilnehmen, so erfolgt eine individuelle inhaltliche und zeitliche Abstimmung der Erbringung der Arbeitsleistung zwischen dem Mitglied und dem Vereinsvorstand. Die Abstimmung hat in jedem Falle vor der Erbringung der Leistung zu erfolgen, anderenfalls werden die geleisteten Arbeitsstunden als nicht erbracht behandelt.

Für den Fall, dass ein Vereinsmitglied die Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden nicht realisiert ist das Mitglied verpflichtet, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Betrag in Höhe von 20 Euro ersatzweise an den Verein zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtung tritt nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Arbeitsstunden zu erbringen gewesen wären.

Vereinsmitglieder, welche 75 Jahre alt sind (kalenderjährlich), sind von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Es verbleibt in diesem Falle jedoch die Verpflichtung ersatzweise 30 Euro pro Jahr an den Verein zuzahlen. Diese Mitglieder können auf freiwilliger Basis weiter an den Arbeitsstunden teilnehmen. Der Gesamtvorstand ist von den Arbeitsstunden befreit.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 55
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 5

Beschluss Nr. 2023 / MV 2 Gartenordnung

Die Mitgliederversammlung hat die Einführung der Gartenordnung beschlossen, diese wird zeitnah per Mail / Post an alle Mitglieder ausgeteilt.

In Bezug auf die Gartenordnung sind alle Mitglieder angehalten, ihre Wasseruhren, welche älter als 6 Jahre sind, zu ersetzen. Diese können über den Vorstand bezogen bzw. auch installiert werden. Wir bitten um rechtzeitige Information innerhalb der nächsten 2 Wochen.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 58
NEIN-Stimmen: 2

Beschluss Nr. 2023 / MV 3 Ratenzahlung

In der Mitgliederversammlung wurde die Ratenzahlung für die Jahresforderung beschlossen.

Somit haben alle Mitglieder die Möglichkeit ihre Jahresforderung in 3 Monatsraten zu begleichen.

Die Ratenzahlung muss nach Erhalt der Forderung beantragt werden und ist in Ausnahmefällen nach Vorstandszustimmung auf 6 Monatsraten erweiterbar.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 59
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss MV 2025 / a Neufassung der Satzung

In der Mitgliederversammlung wurde die Neufassung der Vereinsatzung in Mehrheit beschlossen. Die Änderungen werden, wenn nach Freigabe durch das Amtsgericht den Pächtern per Mail bzw. auf dem Postweg zugesendet.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 45
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss MV 2025 / b Müllgebühren

In der Mitgliederversammlung wurde die Erhöhung der Müllgebühren beschlossen, dafür werden aber entsprechend Container gestellt.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 45
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss MV 2025 / c Anhebung des Portos

Die Mitglieder beschließen einstimmig die Erhöhung des Portos ab 2026 auf 3,00 €, es betrifft nur die Pächter mit Postzustellung.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 46
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss MV 2025 / d Erhöhung des Mitgliedsbeitrages auf 80,00 € pro Jahr

Die Mitglieder beschließen in Mehrheit eine weitere Erhöhung des Mitgliedsbeitrages auf 80,00 €, eine weitere Erhöhung ist nicht vorgesehen.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 44
NEIN-Stimmen: 2
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss MV 2025 / e verpflichtende Beräumung der Parzelle bei Abgabe

Der Antrag wird über die Neufassung der Satzung geregelt und bedarf somit keiner weiteren Abstimmung.